



Vereinsatzung des Reiterverein Walddörfer e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 a Mitgliederversammlung
- § 6 b Jugendversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Ehrengericht
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Haftung
- § 12 Auflösung des Vereins

Präambel:

Tierschutz

Die Vereinsmitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen "Reiterverein Walddörfer e.V."
- II. Er hat seinen Sitz in Hamburg-Volksdorf.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Unmittelbarer und ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, den Reit- und Fahrsport sowie die Pferdezucht zu fördern.
- II. Um dies zu erreichen, erhalten die Mitglieder Gelegenheit zur Ausübung des Sports. Der Verein arbeitet nur im Rahmen des Amateursports. Die Reitausbildung und Lehrgänge entsprechend den Bestimmungen des Hauptverbandes für Zucht und Prüfung Deutscher Pferde, Abteilung Leistungsprüfung, Warendorf und den Anordnungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
- III. Der Verein legt besonderen Wert auf gemeinnützige Jugendarbeit in Jugendgruppen.
- IV. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- V. Der Verein darf sich nicht politisch binden. Zuwendungen, die den Verein in irgendeiner Art zweckentfremdend oder politisch binden, dürfen nicht entgegengenommen werden.
- VI. Der Verein schließt sich dem Verband der Reit- und Fahrvereine in und um Hamburg an und wird Mitglied des Sportbundes.

§ 3 Mittel des Vereins

- I. Die Mittel des Vereins entstehen durch: Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Veranstaltungen und Spenden.
- II. Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden, z.B. Abdeckung der durch den Reitbetrieb entstehenden Kosten, Vereinsveranstaltungen und Verwaltungskosten.

- III. Vergütungen dürfen nur für tatsächlich im Interesse des Vereins (gem. § 2) entstandene Kosten gezahlt werden. Ein Anspruch darauf ist nur herzuleiten, wenn derartige Ausgaben zuvor vom Vorstand genehmigt worden sind.
- IV. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- V. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft kann erworben werden mit der Vollendung des 7. Lebensjahres. Die Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins.
- II. a) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Bei noch nicht volljährigen Mitgliedern ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben. Aufnahmeanträge sind 14 Tage im Kasino anzuschlagen. Werden innerhalb dieser 14 Tage keine Bedenken gegen die Aufnahme vorgetragen, so entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
- II. b) Bei Wiedereintritt von Mitgliedern, die nach § 7 VIII b ausgetreten sind und bei nachweisbarem Übertritt aus einem anerkannten Reiterverein wird die beim Ersteintritt gezahlte Aufnahmegebühr auf die gültige in Anrechnung gebracht.
- III. Dem Verein gehören an:
 - III. a) Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die den Reitsport aktiv ausüben. Sie haben volles Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden.
 - III. b) Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die am Reitsport nicht aktiv teilnehmen. Sie haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder und zahlen einen ermäßigten Beitrag.
 - III. c) Jugendliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag und haben kein Stimmrecht. Jugendlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ohne Formalitäten die Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds übertragen.
 - III. d) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die gleiche Rechtsstellung wie die aktiven Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 5 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - I. a) die Mitgliederversammlung,
 - I. b) der Vorstand.

§ 6 a Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit der aktiven, passiven und jugendlichen Mitglieder einschl. der Ehrenmitglieder. Die jugendlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- II. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder eine Versammlung wünscht.
- III. Die Einladung muss durch schriftliche Benachrichtigung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen der Benachrichtigung und der Versammlung soll, mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
- IV. Anträge der Mitglieder müssen 8 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem Vorstand vorgelegt werden, sonst können Anträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit bejaht.
Anträge auf Satzungsänderungen können nicht dringlich gestellt werden.
- V. Über jede Versammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- VI. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Falls die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht wird, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- VII. Ausschließliches Recht der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über:
 - a) sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder und der entsprechenden Zahlungstermine nach Vorschlag des Vorstandes,
 - b) Festlegung des Haushaltsplanes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - f) Wahl eines Ehrengerichts,
 - g) Änderungen der Satzung,
 - h) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- VIII. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, soweit sie Satzungsänderungen betreffen, mit Zweidrittelmehrheit, soweit sie die Auflösung des Vereins betreffen, mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 6 b Jugendversammlung

- I. Die Jugendversammlung ist die Gesamtheit der jugendlichen Mitglieder.
- II. Die Jugendversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Jugendwart einberufen. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller jugendlichen Mitglieder eine Versammlung wünscht.
- III. Die Einladung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Stall. Zwischen dem ersten Tag des Aushangs und der Versammlung soll mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
- IV. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem Jugendwart schriftlich vorgelegt werden. Sonst können in der Versammlung nur Anträge behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird.

- V. Über jede Versammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen, das vom Jugendwart und einem gewählten Jugendvertreter zu unterzeichnen ist.
- VI. Jede ordentlich einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Aufgabe der Jugendversammlung ist es, drei Jugendvertreter für die Dauer eines Jahres zu wählen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre, das Höchstalter 21 Jahre. Die Jugendvertreter sollen dem Vorstand die Wünsche und Gedanken der jugendlichen Mitglieder unterbreiten. Die Jugendvertreter nehmen an Vorstandssitzungen, soweit diese sich mit Fragen der Jugendarbeit beschäftigen, teil.

§ 7 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Jugendwart.
- II. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- III. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen Vertreter benennen.
- IV. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.
- V. a) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die selbstständige Leitung der Angelegenheiten des Vereins.
- V. b) Bei Stimmgleichheit in Vorstandsbeschlüssen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- VI. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann die Aufnahmeanträge ohne Begründung zurückweisen.
- VII. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- VIII. a) Der Vorstand ist ermächtigt, die Beitragszahlungen und Aufnahmegebühren von aktiven Mitgliedern bis zum 26. Lebensjahr, die noch in der Berufsausbildung stehen, zu ermäßigen. Diese Mitglieder haben jedoch mindestens die Sätze für jugendliche Mitglieder zu zahlen.
- VIII. b) Der Vorstand kann außerdem auf schriftlichen Antrag die Zahlung der Mitgliedsbeiträge solcher Mitglieder vorübergehend und befristet ruhen lassen, bei denen folgende Sachverhalte bestehen:
 - a) Wehrdienst oder entsprechende Dienste.
 - b) Vorliegen eines ärztlichen Attestes, wonach der Reitsport länger als ein halbes Jahr nicht ausgeübt werden kann.
 - c) Vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes zum Zwecke des Studiums, der beruflichen Fortbildung oder aus diesen gleichzusetzenden Gründen.
- VIII. c) Während der Zeit der Befreiung von den Mitgliedsbeiträgen nach VIII. b)a. - b)c. Ruhen sämtliche Rechte und Pflichten der betreffenden Vereinsmitglieder, somit auch deren Stimmrecht. Der Vorstand ist berechtigt, diese vorübergehende Befreiung von den Mitgliedsbeiträgen bis zur Dauer von einem Jahr auszusprechen, auf erneuten, jeweils schriftlichen Antrag ggfs. mehrmals (auch hintereinander) bis zur Beendigung der Voraussetzungen nach VIII. b)a.- b)c.

Nach Ablauf eines beitragsfreien Zeitraumes setzt die Beitragspflicht wieder ein, ohne dass das betreffende Mitglied darauf hinzuweisen ist. Das Ruhen der Beitragspflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitgliedsbeiträge.

- IX. Bei Abschluss von Verträgen, die eine Verfügung über den Rahmen des Haushaltsplanes hinaus enthalten, hat der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- X. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann die Erstattung von Auslagen beanspruchen.
- XI. Der Vorstand hat die Ordnungsgewalt im Vereinsleben. Er kann Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr im Rückstand sind, nach vorheriger schriftlicher Androhung aus dem Verein ausschließen.
- XII. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse benennen. Zu der Mitarbeit in den Ausschüssen sollen auch Jugendliche herangezogen werden.

§ 8 Ehrengericht

- I. Das Ehrengericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Jugendliche und Mitglieder, die dem Vorstand angehören, sind ausgeschlossen.
- II. Das Ehrengericht bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
- III. Das Ehrengericht wird nur auf Antrag tätig. Zur Anrufung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- IV. Das Ehrengericht gibt sich eine Ehrengerichtsordnung.
- V. Das Ehrengericht hat folgende Aufgaben:
 - V. a) Es ahndet erhebliche Verstöße gegen die Vereinsordnung und die sportlichen Grundsätze.
 - V. b) Es schlichtet Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, die im Rahmen des Vereinslebens auftreten.
 - V. c) Es entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds.
- VI. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind innerhalb von 3 Wochen den Parteien und dem Vorstand mit Begründung zuzuleiten.
- VII. Die Durchführung des Beschlusses wird dem Vorstand übertragen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30.6 und 31.12 durch eingeschriebenen Brief mindestens 3 Monate vor dem Austrittstermin zu erklären.
Die Verbindlichkeiten der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder bleiben bestehen. Bei Austritt oder Ausschluss sowie Auflösung des Vereins steht dem Mitglied kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Zahlung eines Vermögensanteils zu.
- II. Bei nachweisbarem Übertritt in einen anderen Reiterverein kann die Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen.
- III. Bei Todesfall eines Mitglieds erlöschen alle weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 10 Kassenprüfer

- I. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben, so oft sie es für erforderlich halten, mindestens einmal im Jahr, vor

der Hauptversammlung die Prüfung der Kassenführung und der Kasse vorzunehmen und hierüber auf der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Haftung

- I. Jedes Mitglied nimmt an den Veranstaltungen des Vereins auf eigene Haftung teil.
Für Verschulden der Organe haftet der Verein im Rahmen des § 31 BGB, jedoch nur für vorsätzliche Schädigung.
Für Schäden, die Mitglieder verursachen, haftet der Verein nicht.
Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Vereinsmitglied.

§ 12 Auflösung des Vereins

- I. Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Reitsports an die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Ernährung und Landwirtschaft, zugunsten der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen.

Hamburg, Stand Mai 2003